

Was bedeutet eigentlich Abordnung und Versetzung?

Abordnung

Der Begriff meint den teilweisen oder ganzen Einsatz an einer anderen Dienststelle unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. In den meisten Fällen wird eine Lehrkraft an eine andere Schule abgeordnet, um dort zu unterrichten. Im Lehrerbereich sind auch z. B. Abordnungen an Regierungspräsidien, Seminar ZSL und Kultusministerium möglich. In seltenen Fällen gibt es auch Abordnungen an einen anderen Dienstherrn als das Land Baden-Württemberg, z. B. zum BIBB (§ 25 Abs. 1 LBG).



Versetzung

Eine Versetzung ist ein auf Dauer angelegter Wechsel der Dienststelle. In den meisten Fällen wird eine Lehrkraft auf eigenen Antrag hin an eine andere Schule versetzt. Die Versetzung kann aber auch aus dienstlichen Gründen erfolgen (z. B. bei Auflösung einer Dienststelle). Genauso wie bei Abordnungen sind auch Wechsel an außerschulische Dienststellen oder Versetzungen zu anderen Dienstherrn z. B. in andere Bundesländer möglich (§ 24 Abs. 1 LBG).

Ansprechpartner nach räumlichen Gesichtspunkten:



1. Versetzung innerhalb eines Regierungsbezirks:
Unterstützen kann der ÖPR der abgebenden und der aufnehmenden Schule und der Bezirkspersonalrat (BPR) des betreffenden Regierungspräsidiums.
2. Versetzung an eine Schule in einem anderen Regierungsbezirk:
Unterstützen können der ÖPR der abgebenden und der aufnehmenden Schule und die Bezirkspersonalräte (BPR) der betroffenen Regierungspräsidien.
3. Versetzung in ein anderes Bundesland:
Unterstützen können der Bezirkspersonalrat (BPR) und Hauptpersonalrat (HPR) sowie die entsprechenden Personalräte im neuen Bundesland.

Abordnung / Versetzung aus dienstlichen Gründen

Mögliche dienstliche Gründe könnten sein:

- Überversorgung (Überhang) an der eigenen Schule
- Bedarf an einer anderen Schule
- disziplinarische Maßnahme
- Abteilungsschließung oder Schulzusammenlegungen

BLV - Wir sind die **EXPERTEN**
für Berufliche Schulen!

Versetzungen / Abordnungen aus persönlichen Gründen

Versetzungen müssen wie alle anderen stellenwirksamen Veränderungswünsche über STEWI möglichst frühzeitig, auf jeden Fall aber fristgerecht (spätestens 1. Schultag nach den Weihnachtsferien) beantragt werden (Ausnahme beachten!): www.lehrer-online-bw.de (STEWI-Online).

Im Antrag geben Sie neben ihren persönlichen Daten ihren aktuellen Unterrichtseinsatz und ihre Wunschschulen bzw. Wunschbezirke an.

Am Ende der Antragstellung haben Sie die Möglichkeit zusätzliche Angaben zu machen und ggf. Dokumente (z. B. ärztliche Bescheinigung, Pflegebescheinigung, Nachweise über Vereinstätigkeiten, etc.) anzufügen.

Wichtig:

Bestandslehrkräfte, die am vorgezogenen Stellenausschreibungsverfahren im November teilnehmen möchten, müssen zwingend vorher ihren Versetzungswunsch durch den entsprechenden STEWI-Antrag angezeigt haben. Entsprechende Fristen sind zu beachten!

Tipp:

Durch erfolgreiche Bewerbungen auf schulscharfe Stellenausschreibungen, A14-Stellen oder Funktionsstellen können ebenfalls Versetzungen erreicht werden.

Checkliste

1. Stellen Sie Ihren Versetzungsantrag rechtzeitig, ggf. bereits zu Beginn des Schuljahres.
2. Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Schulleitung über Ihren Versetzungswunsch, denn die Freigabe der Schule und des Regierungspräsidiums sind für die Versetzung notwendig.
3. Setzen Sie sich mit der Schulleitung Ihrer Zielschule/-region in Verbindung und klären Sie, ob ein Bedarf für Ihre Fächerkombination besteht.
4. Geben Sie einen möglichst großen Radius um Ihre Wunschschule an.
5. Beachten Sie die Stellenausschreibungen der Schulen und bewerben Sie sich auf passende Stellen (Versetzungsbewerbung im Rahmen der schulbezogenen Ausschreibungsverfahren). Eine Freigabe Ihrer Schule und des Regierungspräsidiums ist auch hierfür erforderlich. Fristen beachten!
6. Der BPR unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Ihren Versetzungswunsch. Bitte senden Sie Ihren Versetzungsantrag sowie eventuell weitere Informationen an den BPR. Wenn Sie in ein anderes RP versetzt werden möchten, kontaktieren Sie beide betroffenen BPR. Bei Versetzungen in ein anderes Bundesland informieren Sie auch den HPR.



Verfahrensablauf mit Beteiligungsmöglichkeiten von ÖPR und BPR

(bei Versetzung bzw. Abordnungsdauer > 2 Monate)

Schritt	Akteure*	Aktion
1	SL, RP	Schulleitung informiert zuständigen Personalreferent am Regierungspräsidium bzgl. einer notwendigen Maßnahme (z. B. Abordnung wegen Überversorgung)
2	RP	Prüfung von Einsatzmöglichkeiten an der eigenen Schule (z.B. Flexibilisierungserlass TL) und Bedarf an anderen Schulen
3	SL, LK	Falls Abordnung erforderlich: Erstes Gespräch zwischen SL und Lehrkräften des Fachbereichs, ob freiwillige Lösung möglich ist
4	SL, LK	keine freiwillige Lösung: - SL erstellt ein Ranking aufgrund sozialer Kriterien aller Lehrkräfte mit der gleichen Lehrbefähigung unter Beteiligung des ÖPR - Anhörung betroffener Lehrkräfte durch SL
5	ÖPR, LK	- ÖPR prüft Ranking unter Anhörung der betreffenden Lehrkraft - Stimmt der ÖPR der Rangliste der SL nicht zu, bezieht der ÖPR schriftlich Stellung
6	SL, RP	SL informiert Personalreferent am RP über das Ranking inklusive der Sozialkriterien einschließlich der ÖPR-Stellungnahme, falls eine solche vorhanden ist
7	RP, BPR	- Personalreferent sichtet Sozialkriterien und prüft Rangliste auf Plausibilität; ergeben sich Abweichungen, werden diese schriftlich begründet - BPR wird beteiligt (i. d. R. 5-Wochen-Frist)
8	BPR, ÖPR	- BPR informiert abgebenden ÖPR und aufnehmenden ÖPR und fordert Stellungnahme ein [§ 91 (3) LPVG] - Abgebender und aufnehmender ÖPR haben die Möglichkeit zur Stellungnahme [§ 69 (1), § 75 (2) Nr. 2 LPVG]
9	BPR, RP	Stellungnahmen der ÖPR werden im BPR geprüft, ggf. erfolgt Rücksprache mit den Beteiligten, Versuch der Vermittlung
10	BPR, RP, LK	BPR-Zustimmung: Versetzung/Abordnung wird angeordnet BPR-Ablehnung: Einleitung Stufenverfahren BLV-Mitglieder können Rechtsbeistand erhalten!

* siehe Abkürzungsverzeichnis auf Seite 6 unten

Mögliches Ranking der Sozialkriterien

■ Abordnung dienstlich nicht möglich

- Schwerbehinderte
- ÖPR
- BfC
- Fachbetreuer mit Schulstelle (A12)

■ Weitere Kriterien ohne Reihenfolge

- Beratungslehrkraft, Sicherheitsbeauftragte/-r, Suchtbeauftragte/-r, SMV-Lehrer/-in
- Bestehende Teilabordnung (keine weitere Abordnung)
- Splitten der Abordnung möglich
- Sonstige wichtige Gründe

■ Ranking nach sozialen Kriterien

1. Kinder bis 12 Jahre, behinderte Kinder, nachweislich pflegebedürftige Angehörige
2. Kinder (Alter, Anzahl) bis 18 Jahre
3. - zeitliche Entfernung vom Wohnort (Erreichbarkeit, km, Entlastung)
 - Gesundheitliche Einschränkungen (nachgewiesen)
 - an der Schule seit



Reisekosten und Zeitanrechnung bei Abordnungen

Prüfung der Entfernung zum bisherigen Dienort und zum neuen Dienort; falls Distanz größer:

- Reisekostenerstattung für verlängerten Fahrtweg
- evtl. auch zeitliche Anrechnung gem. IV.2.7 VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen:
„Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.“

Einfluss der Regionalen Schulentwicklung (RSE) auf Versetzung und Abordnung

Die rechtlichen Grundlagen der RSE finden sich im § 30 c Nr. 6 Schulgesetz BW.

Beispielsweise aufgrund von sinkenden Schülerzahlen, Kleinklassenproblematik und Ressourcenknappheit (Personal/Finanzen) beantragt der Schulträger ein Schulentwicklungsverfahren oder das Regierungspräsidium leitet, bei berechtigtem Interesse, ein Hinweisverfahren ein. Infolge dessen kann es zur Aufhebung von Bildungsgängen oder zur Klassenzusammenlegung kommen. Dies kann zur Versetzung/Abordnung von Lehrkräften führen. Wenn Versetzung und Abordnung konkret im Raum stehen, ist die Personalvertretung gem. LPVG zu beteiligen.

Der BLV setzt sich ein für:

- Flächendeckendes Bildungsangebot der Beruflichen Schulen erhalten
- Mindestschülerzahl je Klasse senken
- Zumutbare Erreichbarkeit sicherstellen:
Schüler/-innen müssen die Berufsschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde vom Wohn- bzw. Ausbildungs-ort erreichen können.
- Bei geplanten Veränderungen betroffener Schulen und die Personalvertretung frühzeitig einbeziehen.



FAQ*

* Frequently Asked questions - stock.adobe.com

FAQ zu Versetzungen:

Die folgende Übersicht/FAQ hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt auch nur den aktuellen, allgemein bekannten Stand wieder. Politische wie personelle Veränderungen können kurz- wie langfristig zu einer anderen Handhabung von Versetzungen in den beteiligten Gremien führen.

1. Hat mein Versetzungsantrag eine Chance?

- Es ist nicht möglich, im Voraus, eine Prognose über Ihre Versetzungschancen abzugeben. Generell ist eine Versetzung immer abhängig vom jeweiligen Bedarf der abgebenden wie auch der aufnehmenden Schulen. Zudem muss der Wunschschule auch seitens des Regierungspräsidiums eine Stelle zugedacht werden.
- Es gibt keinen Anspruch darauf, nach einer bestimmten Anzahl von erfolglosen Versetzungsanträgen versetzt zu werden.
- Sie können Ihre Versetzungschancen aktiv erhöhen, indem Sie einen möglichst großen Radius um Ihren Wunschort herum angeben und auch bereit sind, etwas Fahrzeit in Kauf zu nehmen.
- Manchmal kann es hilfreich sein, vorerst eine Abordnung bzw. Teil-/Rück-Abordnung in Kauf zu nehmen bzw. die Bereitschaft hierzu den beteiligten Schulen und Personalreferenten, auch schon im Versetzungsantrag, zu signalisieren, auf längere Sicht einen Ersatz für Sie zu gewinnen.
- Teilweise werden Versetzungen dadurch realisiert, dass die Schulen den Versetzungsbewerber/die Versetzungsbewerberin namentlich anfordern. Eine persönliche Vorstellung bei den Wunschschulen ist daher ratsam.
- Es gibt viele Gründe für eine Versetzung (Pflegebedürftig erkrankte Angehörige, Familienzusammenführung, Wohnort, Haus- und Grundbesitz, ehrenamtliche Tätigkeit, soziale Kontakte, Freundeskreis, Heirat, Partner/-in an den Ort gebunden etc.). Begründen Sie Ihren Versetzungswunsch entsprechend. Sollte es mehrere, vergleichbare Versetzungsbewerber/-innen für eine Schule geben, werden diese Gründe für eine Entscheidungsfindung herangezogen.

2. Elternzeit/Beurlaubung – Kann ich trotzdem versetzt werden?

BLV – Wir machen uns
für **Sie** stark!

Häufig ist der Wunsch nach einer Versetzung durch die Geburt eines Kindes begründet. Der Hauptfaktor für eine Versetzung aus Sicht der Personalreferenten und Schulen ist allerdings das Kriterium „Bedarf“. Sie müssen daher am ersten Tag nach den Sommerferien (also zum Versetzungstermin) dienstbereit sein und die Dienstbereitschaft im Versetzungsantrag auch angeben. Daher ist während einer laufenden Elternzeit bzw. Beurlaubung i. d. R. keine Versetzung möglich. Wenn Sie Ihren Versetzungsantrag stellen, sollten Sie ggf. darüber nachdenken, Ihre Elternzeit entsprechend zu beenden oder für Teilzeit in Elternzeit zur Verfügung stehen.

3. Ich bin erst vor kurzem eingestellt/verbeamtet worden, wann kann ich mich versetzen lassen?

Es wird erwartet, dass Sie mind. drei Jahre an ihrer Schule tätig sind und die Probezeit beendet ist. Dennoch können Sie natürlich jederzeit einen Versetzungsantrag stellen, er wird jedoch i. d. R. vor dem Ablauf von drei Jahren nicht befürwortet.

4. Versetzung vor Neueinstellung, gilt das immer?

In der Regel wird nach dem Prinzip „Versetzung vor Neueinstellung“ verfahren. Allerdings trifft dies nur zu, wenn es sich um identische Lehrbefähigungen handelt. Maßgeblich sind auch fachliche und persönliche Eignung und Befähigung von Bewerber/-innen. Oberstes Prinzip ist die passgenaue Deckung des Bedarfs an den Schulen, was auch zu Neueinstellungen vor Versetzungen führen kann.

5. Freigabe der aktuellen Schulleitung, was heißt das?

Die Schulleitung muss zu Ihrem Versetzungsantrag Stellung nehmen und angeben, ob eine Freigabe seitens der Schulleitung erfolgt. D. h. die Schulleitung entscheidet, ob der Unterricht im nächsten Schuljahr auch ohne Sie abgedeckt werden kann. Sollte Ihre Schulleitung „nur bei Ersatz“ eine Freigabe erteilen, dann ist dies zunächst „keiner Freigabe“ gleichzusetzen. In diesem Fall ist eine Versetzung dennoch nicht ausgeschlossen, kann aber erst umgesetzt werden, wenn Ersatz vorhanden ist. Unabhängig davon ist für die finale Freigabeentscheidung das Regierungspräsidium zuständig.

6. Wann erfahre ich, ob ich versetzt werde?

Im März /April finden i. d. R. Gespräche zwischen den Schulleitungen der Regionen und den Personalreferenten statt. Hier werden entsprechende Personalveränderungen und Möglichkeiten für Versetzungen besprochen. Nach diesen Gesprächen können häufig die ersten Versetzungen realisiert werden.

Letztendlich entscheidet aber auch hier der Bedarf bzw. die Fächerkombination über den Zeitpunkt der Bearbeitung. Insbesondere Versetzungen ohne schulische Freigaben können immer erst nach den offiziellen Ausschreibungsverfahren behandelt werden. Da dann ggf. kompensierende Einstellung oder Versetzungen erst eine Freigabe ermöglichen. Sie werden nach dem personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren vom Regierungspräsidium über die Versetzung informiert.

Regelungen/Hinweise für Arbeitnehmer/-innen

Im Arbeitnehmerverhältnis gelten oben aufgeführte Regelungen ebenso, mit einem kleinen Unterschied: Gem. § 75 Abs. 5 Nr. 3 LPVG hat der Personalrat bei Versetzungen und Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern im Arbeitnehmerverhältnis kein formales Mitbestimmungsrecht.

Abkürzungsverzeichnis:

ÖPR Örtlicher Personalrat	HPR Hauptpersonalrat	RSE regionale Schulentwicklung	VwV Verwaltungsvorschrift
BfC Beauftragte für Chancengleichheit	LK Lehrkraft	LPVG Landespersonalvertretungsgesetz	STEWI Stellenwirksame
BPR Bezirkspersonalrat	SL Schulleitung	BIBB Bundesinstitut für Berufsbildung	Änderungsmeldungen
	RP Regierungspräsidium	LBG Landesbeamtengesetz	



Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 · Fax -19

Auflage:
3.000 Stück
Stand: November 2023
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion:
Tina Stark
t.stark@blv-bw.de
www.blv-bw.de
ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de